

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 26. November 2020

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020

Auf der Grundlage des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist und des § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Aufgabe und Umfang	3
§ 2 Grundsätze.....	3
§ 3 Begriffsbestimmung	4
§ 4 Vorbildwirkung der Stadt	8
§ 5 Unterbrechung, Behinderung oder Verschiebung abfallwirtschaftlicher Leistungen	9
§ 6 Duldungs-, Mitwirkungspflichten und Kontrollbefugnisse.....	9
§ 7 Meldepflichten	10
§ 8 Gebühren.....	11
§ 9 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall	11

II. Regelungen zu Anschluss und Benutzung	
§ 10 Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungsrecht.....	11
§ 11 Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungspflicht.....	12
§ 12 Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle.....	13
§ 13 Entfallen der Anschluss-, Überlassungs- oder Benutzungspflicht.....	13
§ 14 Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten	13
III. Regelungen zur Erfassung der Abfälle	
§ 15 Zulässige Abfallbehältnisse.....	15
§ 16 Ermittlung der Abfallbehältervolumina.....	16
§ 17 Benutzung der Abfallbehältnisse.....	16
§ 18 Erfassung von Restabfällen	18
§ 19 Erfassung von überlassungspflichtigen Grün- und Bioabfällen.....	18
§ 20 Erfassung von überlassungspflichtigem Altpapier	18
§ 21 Erfassung von Verpackungsabfällen.....	18
§ 22 Erfassung von Sperrmüll, Altholz, Textilabfällen, Schadstoffen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten	19
§ 23 Regelungen zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen	19
§ 24 Entleerung der Abfallbehälter	20
§ 25 Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft.....	21
§ 26 Benutzung der Wertstoffcontainer	21
IV. Schlussbestimmungen	
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 28 Inkrafttreten	23
Anlage 1 Abfälle, die von der Stadt entsorgt werden	
Anlage 2 Mindestanforderungen an Standplätze, Bereitstellungsflächen, Transportwege und Zufahrten	
Anlage 3 Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen	

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgabe und Umfang

- (1)** Die Landeshauptstadt Dresden - im Folgenden Stadt genannt - ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und betreibt die Abfallwirtschaft in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2)** Die Stadt sammelt, transportiert und entsorgt die in ihrem Territorium angefallenen und überlassenen Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt sind.
- (3)** Die Stadt berät und informiert Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen - im Folgenden Haushalte genannt - und aus anderen Herkunftsbereichen über abfallwirtschaftliche Zielstellungen, insbesondere über die Vermeidung, Getrennterfassung und Entsorgung von Abfällen.
- (4)** Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben Dritter (Entsorgungsbeauftragter) bedienen.
- (5)** Die Entsorgungsbeauftragten und die Stadt tauschen abfallwirtschaftlich relevante Angaben und Daten aus.
- (6)** Verpackungsabfälle unterliegen einer Entsorgung gemäß Verpackungsgesetz. Die Stadt unterstützt die Dualen Systeme bei der getrennten Erfassung von Leichtverpackungen sowie Verpackungen aus Glas, Papier, Pappe und Karton insbesondere durch Abfallberatung sowie den Bau und das Unterhalten von Standplätzen für die Wertstoffcontainer.

§ 2

Grundsätze

- (1)** Das Entstehen von Abfällen ist zu vermeiden, die Abfallmenge und die Schadstoffe in Abfällen sind so gering wie möglich zu halten.
- (2)** Abfälle, die nicht vermieden werden, sind der Stadt getrennt zu überlassen, so dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet, zur Wiederverwendung vorbereitet oder verwertet werden kann.
- (3)** Die Erfassung, Abholung und Entsorgung der Abfälle dient der Gewährleistung eines hygienischen und geordneten Umfeldes für die Einwohnerinnen bzw. Einwohner und Besucherinnen bzw. Besucher der Stadt und soll möglichst keine Beeinträchtigungen des Stadtbildes verursachen.

(4) Das Wegwerfen und illegale Ablegen von Abfällen auf öffentlichem Gelände ist untersagt. Die Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

(5) Abfälle gelten als überlassen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung in die Entsorgungsfahrzeuge oder in die Wertstoffcontainer eingegeben worden sind sowie bei Abgabe in den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft. Sie gehen damit in das Eigentum der Stadt über.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. In den Abfallbehältern vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(7) Das Anbringen von Plakaten und Werbeaufschriften auf den Abfallbehältern ist Dritten grundsätzlich nicht gestattet.

(8) Die Informationen über zuständige Entsorgungsbeauftragte, Entleerungstermine, Verschiebungen von Entleerungsterminen, Annahmestellen von Abfällen sowie deren Öffnungszeiten und weiterer abfallwirtschaftlich relevanter Belange erfolgen insbesondere auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden, im Abfallratgeber und sind am Abfall-Info-Telefon erhältlich.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihre Besitzerin bzw. ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(2) Abfälle im Sinne dieser Satzung werden in folgende Abfallarten eingeteilt und wie folgt definiert

1. Altholz ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der nicht besonders überwachungsbedürftig ist, zum Beispiel Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht zum Altholz gehören Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Masten u. ä.
2. Altpapiere sind Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Umschläge, Prospekte, Kataloge, Knüllpapier und sonstige verwertbare Altpapiere und Pappen, die keine Verpackungen sind.
3. Bioabfälle sind biologisch abbaubare Abfälle, zum Beispiel Obst- und Gemüsereste, Blumen, Topfpflanzen, zerkleinerte Weihnachtsbäume, Küchenpapier u. ä. Dazu zählen auch Abfälle aus der Speisenzubereitung und Speisereste, sofern sie in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zu entsorgende elektrische und elektronische Geräte. Ab einer Kantenlänge von 50 cm zählen sie zu den Haushaltsgeräten, wie Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Gasherde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Trockner und Schleudern.
5. Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, zum Beispiel aus Hausgärten und Kleingärten, wie Laub, Rasenschnitt, Fallobst und Gehölze einschließlich Stammholz mit einem Durchmesser bis 20 cm und einer Länge bis 1 m.
6. Kunststoffabfälle sind Gebrauchsgegenstände und Dinge, die komplett aus Kunststoffen bestehen, sofern sie keine Verpackungen sind.
7. Restabfälle sind gemischte Siedlungsabfälle, die nach getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung bzw. von Schadstoffen als zu entsorgende Abfälle verbleiben und ohne besondere Anforderungen an Sammlung und Transport mittels der üblichen Abfallbehälter erfasst werden können. Dazu gehören zum Beispiel Kehricht, Staubsaugerbeutel, Zigarettenkippen, Hygieneartikel, Ton- und Keramikscherben, verschmutzte Textilien oder Verpackungen und nicht wiederverwendbare oder verwertbare Gegenstände. Nicht zu den Restabfällen gehören flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, wenn deren Beschaffenheit oder Menge die öffentliche Abfuhr oder Entsorgung erschwert.
8. Schadstoffe sind gefährliche Abfälle, die getrennt entsorgt werden müssen, zum Beispiel flüssige Farben, Lacke, Lösungsmittel, Batterien, Lithium-Ionen-Akkumulatoren, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit Restinhalten, Säuren, Laugen, Chemikalien, Altöl sowie zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.
9. Sperrmüll sind Abfälle, die wegen ihrer Abmessung, Beschaffenheit oder des Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können oder dürfen. Nicht als Sperrmüll anzusehen sind zum Beispiel Altfahrzeuge, Fahrzeugzubehör, Fahrzeugreifen und Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren, wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen usw.
10. Textilabfälle sind Bekleidungsabfälle und Abfälle von Haustextilien.
11. Verpackungsabfälle sind Leichtverpackungen zum Beispiel aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium, Verbundverpackungen sowie Verpackungen aus Papier, Pappe oder Karton und Glas.

(3) Abfallbehälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist der Ort auf einem Grundstück, der dauerhaft zur Aufstellung der Abfallbehälter genutzt wird.

(4) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

(5) Abmeldung im Sinne dieser Satzung ist die vollständige Abmeldung eines Anschlusses von der öffentlichen Abfallwirtschaft wegen Eigentümerwechsel oder Eigentumsaufgabe.

(6) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den Haushalten zählen, zum Beispiel Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen.

(7) Anmeldung im Sinne dieser Satzung ist die neue Beantragung des Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Abfallwirtschaft durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer.

(8) Anschluss an die öffentliche Abfallwirtschaft beinhaltet im Sinne dieser Satzung alle auf einem Grundstück nach den Vorgaben dieser Satzung vorgehaltenen Abfallbehälter, welche unter derselben Anschlussobjektnummer geführt werden.

(9) Bereitstellung im Sinne dieser Satzung ist das Aufstellen der Abfallbehälter zur Entleerung durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer am nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges.

(10) Bereitstellungsfläche im Sinne dieser Satzung ist die an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße liegende Stelle, welche mit zwei bzw. dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen nach DIN EN 1501-1, DIN EN 1501-2 oder DIN EN 1501-3 mit einer Gesamtmasse von 28 t sowie einer Achslast von 18 t nach den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Zufahrten angefahren werden kann und auf welcher Behälter nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zur Entleerung bereitgestellt werden können.

(11) Bringsystem im Sinne dieser Satzung ist der Transport der Abfälle durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer und die Ein- bzw. Abgabe in Einrichtungen der Abfallwirtschaft, insbesondere Wertstoffhöfe, Wertstoffcontainer und sonstige Annahmestellen.

(12) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümerinnen und Eigentümer im Grundbuch Eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, ein Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so werden die jeweils dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als Eigentümerinnen und Eigentümer betrachtet. Soweit die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die

Eigentums- und Berechtigungsfrage aus sonstigen Gründen ungeklärt sind, wird die berechnigte Besitzerin bzw. der berechnigte Besitzer des betroffenen Grundstückes als Eigentümerin und Eigentümer angesehen. Bei mehreren Eigentümerinnen bzw. Eigentümern eines Grundstückes ist jeder berechnigt und verpflichtet, sie haften gesamtschuldnerisch.

(13) Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- Abfallbehälter zur Erfassung von Restabfällen, Bioabfällen, Altpapier sowie Restabfallsäcke,
- die Sammlung von Restabfällen, Bioabfällen, Altpapier, Sperrmüll, Altholz und Haushaltsgroßgeräten,
- mobile Sammlungen, insbesondere für Schadstoffe und Grünabfälle,
- Annahmestellen zur Erfassung von Abfällen und Gebrauchsgüter, insbesondere Wertstoffhöfe,
- öffentliche Wertstoffcontainer,
- Anlagen zur Verwertung, Behandlung, Beseitigung und zum Umschlag von Abfällen,
- die durch die Stadt bzw. in deren Auftrag aufgestellt, durchgeführt oder betrieben werden.

(14) Entsorgungsbeauftragte im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen, die von der Stadt mit Aufgaben im Sinne dieser Satzung beauftragt wurden.

(15) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümerin, desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft, das eine selbstständige Einheit bildet und wo die Möglichkeit des Entstehens von überlassungspflichtigen Abfällen besteht. Es kann sich um mehrere zusammenhängende Flurstücke oder wirtschaftlich selbstständige Teile eines Flurstückes (insbesondere Gebäudeteile mit eigenem Medienanschluss und eigener Hausnummer) im Sinne des Grundstücksrechtes handeln.

(16) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Bereiche der privaten Lebensführung, die von einer oder mehreren Personen genutzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Personen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz polizeilich gemeldet sind oder den Ort als zeitweiligen Wohnsitz nutzen. Dazu zählen zum Beispiel auch Asylbewerberheime, Internate, Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wohnheime sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern hier ein relativ eigenständiges Leben geführt wird und abgeschlossene private Räumlichkeiten vorhanden sind.

(17) Holsystem im Sinne dieser Satzung ist die Sammlung überlassungspflichtiger Abfälle auf, am oder in der Nähe des Grundstückes. Ob die Sammlung auf, am oder in der Nähe des Grundstückes erfolgt, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den Vorgaben dieser Satzung, insbesondere nach den Zufahrten, Standplätzen, Transportwegen und Bereitstellungsflächen.

(18) Nebenablagerungen im Sinne dieser Satzung sind widerrechtlich auf den Abfallbehälterstandplätzen abgelegte Abfälle, die üblicherweise in die aufgestellten Abfallbehälter eingegeben werden.

(19) Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter zur Entleerung vom Abfallbehälterstandplatz bzw. der Bereitstellungsfläche bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden.

(20) Vollservice im Sinne dieser Satzung ist der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zum Entsorgungsfahrzeug und zurück durch das Entsorgungspersonal.

(21) Zufahrt im Sinne dieser Satzung ist die öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, die mit Entsorgungsfahrzeugen nach DIN EN 1501-1, 1501-2 sowie 1501-3 und einer Gesamtmasse von 28 t bis zum Ort der Überlassung der Abfälle befahren wird.

§ 4

Vorbildfunktion der Stadt

(1) Die Stadt hat vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Diese Ziele sind bei Planungen und Baumaßnahmen sowie im Beschaffungswesen zu beachten. Die Stadt verpflichtet Dritte vertraglich zu einer entsprechenden Handhabung, wenn sie Einrichtungen und Grundstücke zur Verfügung stellt.

(2) Durch die Stadt sind bei der Beschaffung sowie bei Bauvorhaben nach Möglichkeit Produkte zu verwenden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und im Vergleich mit anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder die aus Recyclingmaterialien hergestellt sind.

(3) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, dahingehend ein, dass die Ziele gemäß Absatz 1 erreicht werden.

(4) Die Stadt verpflichtet Verkaufseinrichtungen sowie Händlerinnen und Händler auf öffentlichen Flächen, insbesondere dazu für den Ausschank von Getränken sowie von Lebensmitteln zum Sofortverzehr wiederverwendbare oder kompostierbare Geschirre und Bestecke einzusetzen.

§ 5**Unterbrechung, Behinderung oder Verschiebung abfallwirtschaftlicher Leistungen**

(1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr oder anderer Leistungen infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Streiks, extrem ungünstiger Witterung, höherer Gewalt oder Verhinderung der Abfuhr durch Dritte besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren.

(2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen der Abfuhr (zum Beispiel, wenn die übliche Zu- oder Abfahrt, der übliche Transportweg zum Grundstück, zum Standplatz oder zur Bereitstellungsfläche nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung nutzbar ist) ist dies der Stadt rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Störung bzw. der Beeinträchtigung) anzuzeigen. Es sollen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Abfuhr vereinbart werden. Die Stadt ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Abfuhr anzuordnen.

(3) In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen können sich Abfuhrtermine auf andere Werktage verschieben.

§ 6**Duldungs-, Mitwirkungspflichten und Kontrollbefugnisse**

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. die Besitzerinnen und Besitzer sowie Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen gegenüber der Stadt notwendige Auskünfte erteilen und notwendige Unterlagen (zum Beispiel Wiegescheine, Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine, Eigentumsnachweise, Vollmachten, Verträge, Planungsunterlagen usw.) beibringen. Die Stadt ist insbesondere befugt, den Inhalt von Abfallbehältern zu kontrollieren, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu untersuchen, die sachgerechte Eigenverwertung auf Grundstücken sowie Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Bereitstellungsflächen zu überprüfen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes hat Beschädigungen an Abfallbehältern, fehlende Zuordnungskennzeichnungen sowie andere Unregelmäßigkeiten, welche für die Abfallbewirtschaftung oder Abfallgebührenlegung relevant sein können, der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 7

Meldepflichten

(1) Anmeldungen, Abmeldungen und Veränderungen sind mindestens 4 Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt einzureichen. Bei Handlungen im Namen Dritter ist eine gültige Vollmacht nachzuweisen. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(2) Die Anmeldung ist unter Angabe folgender Daten vorzunehmen

1. Vorname(n), Nachname(n) und vollständige Wohnadresse sowie Geburtsdatum der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers, bei juristischen Personen Firmenbezeichnung, Name der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und Handelsregisternummer,
2. Eigentumsnachweis mit Flurstücksnummer,
3. vollständige postalische Anschrift des Grundstückes,
4. Angaben zur Lage des Abfallbehälterstandplatzes und ggf. Zuordnung der Nutzenden des Anschlusses,
5. Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner, bei Abfallerzeugerinnen bzw. Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen Angaben entsprechend Anlage 3 dieser Satzung,
6. Größe und Anzahl der benötigten Abfallbehälter nach Abfallart, ggf. Antrag zu einem verkürzten Abfuhrturnus.

(3) Gebühren- oder rechtsrelevante Änderungen zum Anschluss (zum Beispiel Aufgabe der Eigenverwertung von Bio- und Grünabfällen) sowie zu den Daten der Anschlussinhaber (zum Beispiel Namensänderungen, Eintritt oder Wegfall von Verpflichteten) sind entsprechend Absatz 1 der Stadt unter Angabe der Kunden- und Anschlussobjektnummer mitzuteilen. Nachweise zur Änderung sind einzureichen. Bei Volumenverringerungen oder Abmeldung von Abfallbehältern (auch einzelner Behälter oder einzelner Abfallarten) ist der Antrag zu begründen.

(4) Bei Eigentümerwechsel oder Aufgabe des Grundstückes hat die bisherige Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer eine schriftliche Abmeldung unter Angabe der Kunden- und Anschlussobjektnummer oder der postalischen Anschrift des Grundstückes vorzunehmen.

§ 8

Gebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Maßnahmen der Abfallwirtschaft Gebühren.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) festgelegt.

§ 9

Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt kann zur Umsetzung der Regelungen dieser Satzung sowie zur Sicherstellung der Ordnung und Sauberkeit oder zur Sicherung der Abfallabfuhr bzw. Leistungserbringung die erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Stadt kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn für die/den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder wenn es im öffentlichen Interesse steht. Die Gewährung von Ausnahmen wird befristet und/oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Stadt kann zu Testzwecken oder zur getrennten Erfassung der Abfälle weitere Abfallbehälter aufstellen und andere Entsorgungsformen einführen oder zulassen.

II. Regelungen zu Anschluss und Benutzung

§ 10

Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet hat das Recht, dieses Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die Einrichtungen der Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und die Abfälle satzungsgemäß der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Überlassungsrecht).

(2) Jede Abfallbesitzerin und jeder Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat das Recht, für auf dem Territorium der Stadt erzeugte Abfälle die Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

§ 11**Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungspflicht***

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt ist verpflichtet, dieses an die Abfallwirtschaft anschließen zu lassen, sofern auf dem Grundstück Abfälle anfallen können. Den Grundstücksnutzerinnen und Grundstücksnutzern ist eine ausreichende Kapazität von Abfallbehältern für überlassungspflichtige Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier zuzuordnen, um die Erfassung der Abfälle nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten (Anschlusspflicht).

(2) Haushalte und Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen eines Anschlusses auf einem Grundstück können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinsam nutzen.

(3) Bei mehreren Haushalten je Grundstück ist nur ein gemeinsamer Anschluss an die öffentliche Abfallwirtschaft zulässig.

(4) Jede Erzeugerin und jeder Erzeuger überlassungspflichtiger Abfälle ist verpflichtet, diese in die dafür gemäß dieser Satzung vorgesehenen Abfallbehälter einzugeben oder diese bei den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu überlassen (Benutzungspflicht). Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind Abfälle, soweit Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (Überlassungspflicht).

(5) Zur Überlassung verpflichtet sind Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(6) Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund einer Bestimmung nach § 25 Absatz 2 Nummer 4 KrWG an der Rücknahme mitwirken,
2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist,
3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

(7) Überlassungspflichtige Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier sind in die Abfallbehälter auf dem Grundstück einzugeben, auf dem die Abfälle erzeugt wurden. Dies gilt nicht, wenn andere nach dieser Satzung vorgesehene Einrichtungen der Abfallwirtschaft genutzt werden (insbesondere Wertstoffcontainer, Wertstoffhöfe).

§ 12

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind alle nicht in Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art (zum Beispiel Überschreiten des Schadstoffgehaltes), Beschaffenheit (zum Beispiel flüssig, schlammig, pastös) oder wegen ihrer Menge nicht mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können.

§ 13

Entfallen der Anschluss-, Überlassungs- oder Benutzungspflicht

(1) Von der Stadt kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers eine befristete Befreiung von der Anschluss-, Überlassungs- oder Benutzungspflicht genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass für einen Zeitraum von mindestens fünf Monaten tatsächlich und nachweislich keine Abfälle anfallen können (zum Beispiel wegen dauerndem und durchgehendem arbeitsbedingtem Aufenthalt außerhalb oder nur saisonaler Grundstücksbewirtschaftung u. Ä.).

(2) Die öffentliche Bioabfallerfassung entfällt bei Anzeige der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers gegenüber der Stadt, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst verwertet werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Eigenverwertung nachzuweisen. Von einer Möglichkeit zur sachgerechten Eigenverwertung ist im Regelfall davon auszugehen, wenn pro Person auf dem Grundstück 25 m² gärtnerisch genutzte Fläche zur Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen.

§ 14

Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, auf ihrem bzw. seinem Grundstück Abfallbehälterstandplätze - im Folgenden Standplatz genannt - und Transportwege sowie gegebenenfalls Bereitstellungsflächen für Abfallbehälter herzustellen und zu unterhalten sowie den Zugang für Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger und für die Entsorgungsbeauftragten zu gewährleisten. Die Abfallbehälter eines Anschlusses sind grundsätzlich auf einem gemeinsamen Standplatz aufzustellen.

(2) Die Standplätze sind so zu planen und zu errichten, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern zur getrennten Erfassung der Abfälle (Rest-, Bio- und Verpackungsabfälle sowie Altpapier) aufgestellt werden kann. Vorgaben zu Standplätzen, Transportwegen und Bereitstellungsflächen sind in Anlage 2 aufgelistet.

(3) Der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Grundstückes obliegt die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Abfallbehälter zu ergreifen und hierfür den Nachweis zu führen. Der Standplatz ist in einem sauberen Zustand zu halten.

(4) Zur Überprüfung der Gewährleistung ausreichend dimensionierter Abfallbehälterstandplätze, der Nutzbarkeit der Abfallbehälter durch die Grundstücksnutzerinnen und -nutzer, zur möglichen Sicherstellung der örtlichen Ordnung und Sauberkeit sowie zur Einhaltung der für das Entsorgungspersonal geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen und Transportwegen von der Stadt genehmigen zu lassen. Die Stadt ist berechtigt, Auflagen zu erteilen. Hierfür sind grundsätzlich folgende Angaben erforderlich

- Behälterbedarfsberechnung unter Angabe der Wohn- bzw. Nutzfläche der Gebäude sowie der zulässigen Bewohnerzahl oder der Einwohnergleichwerte (EWG),
- Anzahl der Wohnungen aufgeschlüsselt nach Raumanzahl,
- Lageplan des Grundstückes mit Lage und Bemaßung des Standplatzes, des Transportweges, sofern erforderlich Lage und Dimensionierung der Bereitstellungsfläche einschließlich Erläuterung der baulichen Gestaltung.

Bei Bedarf sind der Stadt weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wenn sowohl Vollservice als auch Bereitstellung möglich sind, sind die Anforderungen aus Anlage 2 dieser Satzung vollumfänglich prüfrelevant.

(5) Bei geplantem Vollservice sind alle in der Anlage 2 dieser Satzung unter den Abschnitten II. Standplatz und IV. Transportweg genannten Parameter einzuhalten und darzulegen.

(6) Bei geplanter Bereitstellung sind die in Anlage 2 Abschnitt II. Standplatz genannten Parameter nur insofern prüfrelevant, als dass die ordnungsgemäße und gefahrlose Eingabe der Abfälle in die Abfallbehälter durch die Grundstücksnutzerinnen und Grundstücksnutzer gewährleistet ist. Bei den unter Anlage 2 Abschnitt IV. Transportweg genannten Anforderungen ist nur die Strecke von der Bereitstellungsfläche zum Entsorgungsfahrzeug relevant und darzulegen. Die unter Abschnitt III. Bereitstellungsfläche genannten Anforderung sind in diesem Fall vollumfänglich prüfrelevant.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer kann bei Abfallbehältern für Rest- und Bioabfall sowie für Altpapier den Volservice durch die Stadt verlangen, sofern der Abfallbehälterstandplatz und der Transportweg den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Bei größeren Entfernungen (über 15 m bei 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehältern und über 10 m bei 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern) sind die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen. Alternativ kann nach Antrag durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des Grundstückes der erweiterte Transport gegen Gebühr gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden in Anspruch genommen werden, sofern der Abfallbehälterstandplatz und Transportweg den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(8) Die Stadt ist nicht verpflichtet, Privatgrundstücke (zum Beispiel Privatstraßen) oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Zufahrten mit den Entsorgungsfahrzeugen zu befahren. Auch ist die Stadt nicht verpflichtet, andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen oder mit den Entsorgungsfahrzeugen rückwärts zu fahren.

III. Regelungen zur Erfassung der Abfälle

§ 15

Zulässige Abfallbehältnisse

(1) Überlassungspflichtige Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier sind grundsätzlich in den von der Stadt zugelassenen und zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zu überlassen. Die Abfallbehälter werden durch die Stadt unterhalten und bei Bedarf erneuert.

(2) Die Erfassung von Restabfall erfolgt mittels 80-l-, 120-l-, 240-l-, 660-l-, 1 100-l- und 2 500-l-Restabfallbehältern. Bei Mehranfall, der einmalig bzw. kurzzeitig auftritt, können 120-l-Restabfallsäcke mit dem Aufdruck „Landeshauptstadt Dresden, Abfallsack, Gebühr bezahlt“ erworben und genutzt werden.

(3) Die Erfassung von überlassungspflichtigen Bioabfällen und kleinteiligen Grünabfällen erfolgt in 80-l-, 120-l-, 240-l- und 660-l-Bioabfallbehältern.

(4) Die Erfassung von überlassungspflichtigem Altpapier erfolgt grundsätzlich mittels 240-l- und 1 100-l-Altpapierbehältern, ansonsten in vorhandenen Wertstoffcontainern oder auf den Wertstoffhöfen.

(5) Die Entleerungen der Abfallbehälter werden grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert. Diese Daten sind Grundlage für die Gebührenlegung.

§ 16**Ermittlung der Abfallbehältervolumina**

(1) Für die Erfassung der Restabfälle aus Haushalten richtet sich das erforderliche Abfallbehältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, mindestens sind jedoch 10 Liter pro Person und Woche vorzuhalten.

(2) Für die Bemessung der Abfallbehälterstandplätze enthält Anlage 2 dieser Satzung statistisch ermittelte Durchschnittswerte der tatsächlich genutzten Behältervolumina bei unterschiedlicher Nutzeranzahl.

(3) Für überlassungspflichtige Bioabfälle sind 4 Liter je Person und Kalenderwoche vorzuhalten.

(4) Das notwendige Behältervolumen je Anschluss ist unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrturnus auf die üblichen Abfallbehältergrößen aufzurunden.

(5) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemeinsam gesammelt werden, werden die einzeln ermittelten Volumina addiert.

(6) Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung die Art und Anzahl der Abfallbehälter zu bestimmen und die Zustellung von weiteren Abfallbehältern oder von Abfallbehältern mit einem höheren Volumen anzuordnen, insbesondere bei wiederholter Überfüllung von Abfallbehältern, bei Nebenablagerungen oder bei Vermüllungen eines Standplatzes durch überlassungspflichtige Abfälle.

(7) Das festgelegte Behältervolumen ist bereitzuhalten und zur Eingabe der auf dem Grundstück erzeugten Abfälle zu nutzen.

§ 17**Benutzung der Abfallbehältnisse**

(1) In die Abfallbehältnisse sind nur die jeweils vorgesehenen Abfallarten einzugeben.

(2) Das Eingeben ausgeschlossener Abfälle oder von nicht für die Abfallbehälter vorgesehenen Abfälle sowie sperriger Gegenstände und loser Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushalten anfallen, zum Beispiel Maschinen- oder Autoteile, dürfen auch nach Zerlegung nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, in einem sauberen Zustand zu halten und nach der Benutzung dicht zu schließen.

(4) Es ist verboten, heiße Stoffe in die Abfallbehälter einzugeben oder Abfälle einzuschlämmen. Abfälle dürfen nicht verdichtet werden, wenn dadurch die Abfallbehälter beschädigt werden, die Sortier- und Schüttfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt oder das Gewicht der Abfallbehälter so erhöht wird, dass der Transport unzumutbar erschwert wird.

(5) Bei Verlust der Abfallbehälter oder bei Beschädigungen infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer haftbar.

(6) Das Ablegen von Abfällen außerhalb der Behälter (Nebenablagerung) ist untersagt. Ersichtliche widerrechtliche Nebenablagerungen gelten als zur Abholung bereitgestellte Abfälle und werden am turnusmäßigen Abfuhrtag eingesammelt. Für die Entsorgung von Nebenablagerungen wird entsprechend der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) eine gesonderte Gebühr erhoben. Für an den Standplätzen abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(7) Fehlbefüllte Abfallbehälter für Verpackungs- oder Bioabfälle sowie für Altpapier gelten als Restabfall und werden gegen gesonderte Gebühr gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung geleert.

(8) Für überfüllte Abfallbehälter wird eine gesonderte Gebühr gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung erhoben. Abfallbehälter sind überfüllt, wenn sie das zulässige Gewicht entsprechend DIN EN 840 ff. überschreiten oder der Behälterdeckel nicht bündig mit dem Behälterkorpus schließt.

(9) Entleerungen von Restabfallbehältern außerhalb des üblichen Abfuhrturnus bei zusätzlichem Bedarf (Sonderentleerungen) sind von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer schriftlich anzufordern und erfolgen gegen Gebühr.

(10) Die Benutzung der Abfallbehälter der jeweiligen Grundstücke ist nur den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke sowie den Nutzungsberechtigten gestattet. Gegebenenfalls ist die Zuordnung zu einzelnen Standplätzen von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der Grundstücke vorzunehmen und den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben.

(11) Feuchte Bio- oder Grünabfälle können in saugfähiges Papier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Bioabfallbehälter zu vermeiden. Das Eingeben von Kunststofftüten (auch von kompostierbaren) ist untersagt.

(12) In Abfallsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden.

(13) Abfallsäcke sind zu verschließen und neben den Abfallbehältern auf den Standplätzen abzulegen oder ggf. analog der Abfallbehälter am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als in § 15 Abs. 2 und in § 21 Abs. 1 genannte Säcke sind nicht zulässig und gelten als Nebenablagerung.

§ 18

Erfassung von Restabfällen

(1) Restabfälle werden im Holsystem durch die Stadt gesammelt.

(2) Die Sammlung der Restabfälle erfolgt grundsätzlich 2-wöchentlich. Kürzere Entleerungsintervalle sind möglich und bedürfen einer Beantragung. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 19

Erfassung von überlassungspflichtigen Grün- und Bioabfällen

(1) Bioabfälle sowie kleinteilige Grünabfälle werden im Holsystem durch die Stadt gesammelt.

(2) Die Sammlung der Bioabfälle erfolgt grundsätzlich wöchentlich.

(3) Grünabfälle, die das Maß der Bioabfallbehälter oder die Möglichkeiten zur Eigenkompostierung übersteigen, sind in den Wertstoffhöfen und Annahmestellen abzugeben oder den gesonderten Sammlungen zuzuführen.

§ 20

Erfassung von überlassungspflichtigem Altpapier

(1) Altpapier wird im Hol- und Bringsystem durch die Stadt gesammelt.

(2) Die Sammlung von Altpapier im Holsystem erfolgt grundsätzlich 2-wöchentlich. Andere Entleerungsintervalle bedürfen einer Beantragung. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 21

Erfassung von Verpackungsabfällen

(1) Durch die Dualen Systeme wird ein flächendeckendes Holsystem für Leichtverpackungen (gelbe Tonnen oder gelbe Säcke) sowie ein Bringsystem für Verpackungen aus Glas sowie für Papier, Pappe und Karton unterhalten.

(2) Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton werden im Holsystem gemeinsam mit Altpapier gesammelt oder in Wertstoffcontainern bzw. auf den Wertstoffhöfen erfasst.

(3) Verpackungen aus Glas werden von den Dualen Systemen in Wertstoffcontainern an den öffentlichen Wertstoffcontainerstandplätzen erfasst. Dabei ist Altglas nach Farben getrennt in die jeweiligen Containerkammern einzugeben.

(4) Verpackungsabfälle können den bestehenden Rücknahmesystemen des Handels zugeführt werden.

§ 22

Erfassung von Sperrmüll, Altholz, Textilabfällen, Schadstoffen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrmüll und Altholz bis jeweils 4 m³ pro Haushalt und Halbjahr, Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit Ausnahme der Gruppe 6, Textilabfälle und Schadstoffe sind auf den Wertstoffhöfen der Stadt zu überlassen. Textilabfälle und Schadstoffe sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch bestehenden Rücknahmesystemen des Handels zugeführt werden.

(2) Sperrmüll bis 4 m³ pro Halbjahr und Haushalt sowie Haushaltsgroßgeräte werden auf Anforderung des Abfallbesitzers im Holsystem gesammelt, mit Ausnahme der Gruppe 6 der Elektronik-Altgeräte. Bei bestätigter Abholung hat die Bereitstellung der Abfälle ausschließlich zum festgelegten Zeitpunkt am angegebenen Abholort zu erfolgen. Für Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräte ist auf Antrag der Abfallbesitzerin bzw. des Abfallbesitzers eine Expressabholung innerhalb von 3 Werktagen möglich.

(3) Sperrmüll und Altholz über der in Absatz 1 benannten Größenordnung ist den Behandlungsanlagen zuzuführen. Elektronik-Altgeräte der Gruppe 6 (Photovoltaik) sind grundsätzlich den Behandlungsanlagen bzw. der Übernahmestelle der Stadt zuzuführen.

(4) Schadstoffe und Lampen (entsprechend Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten - ElektroG) können auch bei den mobilen Sammlungen der Stadt überlassen werden.

(5) Gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände, die sich in gutem Zustand befinden, können zur Wiederverwendung überlassen werden.

§ 23

Regelungen zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen können abfallwirtschaftliche Leistungen sowie die Einrichtungen der Abfallwirtschaft in haushaltstypischer Art und Menge in Anspruch nehmen.

(2) Art und Umfang der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflicht bzw. des Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechtes bemessen sich an Hand der nach Anlage 3 dieser Satzung zu errechnenden Einwohnergleichwerte (EWG).

(3) Auf schriftlichen Antrag des berechtigten Anschlussinhabers kann das festgelegte Volumen reduziert werden, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Getrennthaltung und Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle nachgewiesen wird.

(4) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer kann für Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen einen oder mehrere gesonderte Anschlüsse an die Abfallwirtschaft einrichten lassen.

(5) Bei Bevollmächtigung durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer können einzelne Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen mit gesondertem Anschluss eigenständig an die Abfallwirtschaft angeschlossen werden. Die Einrichtung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen ist unzulässig. Die rechtliche Verantwortung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers bleibt bestehen. Dies gilt auch für die Haftung als Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner. Die Abfallbehälter sollen räumlich und örtlich getrennt vom Hauptanschluss auf dem jeweiligen Grundstück aufgestellt werden.

(6) Auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Grundstückes kann die Sammlung der Restabfälle mittels Pressmüllcontainern mit einem Volumen von 10 m³ oder 20 m³ erfolgen, wenn mit den anderen üblichen Behältern die öffentliche Abfuhr nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter starker Beeinträchtigung des Betriebsablaufes sichergestellt werden kann. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des betreffenden Grundstückes einzureichen und zu begründen.

§ 24

Entleerung der Abfallbehälter

(1) Als entleerungspflichtig gelten Abfallbehälter, die zu ca. 75 % gefüllt sind.

(2) Der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges und zurück erfolgt bei satzungsgerechten Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen grundsätzlich durch die Stadt.

(3) Eine Verpflichtung des Entsorgungspersonals zum Heben oder Tragen der zu entleerenden Abfallbehälter besteht nicht.

(4) Die Bereitstellung der Abfallbehälter am nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer hat zu erfolgen

- bei Standplätzen in verschlossenen Grundstücken,
- bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen,
- bei Unterbringung in Abfallbehälterschranken (gilt nicht für Altpapier),
- bei freilaufenden Tieren auf dem Grundstück,
- bei ständig wiederkehrenden Einschränkungen der Abfuhr, zum Beispiel durch den ruhenden Verkehr oder bei relevanten Beeinträchtigungen durch Vernachlässigungen von Anliegerpflichten,
- wenn die Bereitstellung der Abfallbehälter angezeigt wurde,
- wenn die Abfallbehälter weniger als 75 % gefüllt sind und dennoch entleert werden sollen.

(5) Eine Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung hat zum turnusmäßigen Entleerungstag bis spätestens 6 Uhr auf der vorgesehenen Bereitstellungsfläche zu erfolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zurückzustellen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt.

(6) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitstellungsfläche festzulegen.

(7) Zusätzliche Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter sind privatrechtlich zu vereinbaren, zum Beispiel die Entnahme von Abfallbehältern aus Abfallbehälterschranken, Leistungen zur Sicherung der Entsorgung bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, welche nicht den Festlegungen dieser Satzung entsprechen, sowie Reinigung von Abfallbehältern und Standplätzen.

§ 25

Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft

(1) Die Nutzung von Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist nur für Abfälle aus dem Gebiet der Stadt zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(2) Anliefernde von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Einrichtung durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

(3) Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer, die nicht im Gebiet der Stadt wohnen oder Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer, die im Auftrag von anderen in Dresden wohnenden Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeugern die Wertstoffhöfe, mobilen Sammlungen oder Annahmestellen nutzen, müssen die Berechtigung in geeigneter Form zum Beispiel mittels Pacht- bzw. Mietvertrag, Grundbuchauszug, Vollmacht oder Ähnlichem nachweisen. Über die Eignung entscheidet im Zweifel die Stadt.

(4) Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe und Annahmestellen untersagt. Sie haben für überlassungspflichtige Abfälle die von der Stadt beauftragten Entsorgungsanlagen zu nutzen.

§ 26

Benutzung der Wertstoffcontainer

(1) Die Standplätze der Wertstoffcontainer dürfen nicht verschmutzt werden. Es ist untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.

(2) Große Pappen und Karton sind vor der Eingabe in die Wertstoffcontainer so zu zerkleinern, dass das Volumen der Wertstoffcontainer optimal genutzt werden kann.

(3) Die Entnahme von Altpapier aus den Wertstoffcontainern ist untersagt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 SächsGemO stellen Verstöße gegen diese Satzung Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1. und Nr. 3. Sächs-KrWBodSchG durch Geldbuße bis 50 000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle auf öffentlichem Gelände wegwirft oder illegal ablegt oder die Einrichtungen der Abfallwirtschaft nicht bestimmungsgemäß benutzt,
2. entgegen § 2 Abs. 7 dieser Satzung Plakate und Werbeaufschriften ohne Zustimmung der Stadt anbringt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallwirtschaft anschließen lässt oder keine ausreichende Behälterkapazität vorhält,

4. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung der Überlassungs- und Benutzungspflicht nicht nachkommt,
5. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung keine Abfallbehälterstandplätze herstellt,
6. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Rest- und Bioabfälle nicht in den festgelegten und zur Nutzung von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen überlässt,
7. entgegen § 17 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle außerhalb der Behälter als Nebenablagerung ablegt,
8. entgegen § 17 Abs. 9 und § 25 Abs. 1 dieser Satzung unberechtigt Abfallbehälter und Einrichtungen der Abfallwirtschaft nutzt,
9. entgegen § 26 Abs. 1 dieser Satzung Standplätze verschmutzt oder Abfälle neben oder auf den Wertstoffcontainern ablagert.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27. Januar 2011, zuletzt geändert am 30. Januar 2020“ außer Kraft.

Dresden, 05. Dezember 2020

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage 1**Abfälle, die von der Stadt entsorgt werden****Abfall-Abfallbezeichnung
schlüssel ¹⁾**

17 09 04	gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

¹⁾ Abfallschlüssel entsprechend Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist

* Mit einem Sternchen (*) sind gefährliche Abfallarten gekennzeichnet.

a. n. g. = anderweitig nicht genannte

Anlage 2

Mindestanforderungen an Standplätze, Bereitstellungsflächen, Transportwege und Zufahrten

I. Grundsatz

1. Die in dieser Anlage genannten Mindestanforderungen sollen eine Bewirtschaftung der Abfallbehälter durch das Entsorgungspersonal unter Einhaltung der geltenden Vorschriften ermöglichen. Die Entleerung der Abfallbehälter im Vollservice gemäß § 24 Abs. 2 kann nur erfolgen, wenn Abfallbehälterstandplatz, Transportweg sowie Zufahrt den genannten Bestimmungen entsprechen.

2. Standplätze, Bereitstellungsflächen, Transportwege und Zufahrten sollen dem Stand der Technik und den hierfür einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die sicherheitsrelevanten Vorschriften und Regeln sollen eingehalten werden. Die in dieser Anlage aufgeführten Mindestanforderungen sind aus geltenden Gesetzen sowie Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften abgeleitet. Ziel ist die Durchsetzung der örtlichen Sauberkeit, die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abfallüberlassung durch die Grundstücksnutzerinnen und -nutzer sowie die ordnungsgemäße und sichere Bewirtschaftung der Abfallbehälterstandplätze und/oder Bereitstellungsflächen.

3. Die aufgeführten Mindestanforderungen stellen keinen Anspruch gegenüber Dritten, anderen Behörden und öffentlichen Einrichtungen (zum Beispiel Straßenbaulastträger, Bauaufsichtsämter, Denkmalschutzämter, Stadtplanungsämter) oder anderen Rechtsgebieten (zum Beispiel Denkmalschutzrecht, Baurecht, Straßenverkehrsrecht) dar und erzeugen diesen auch nicht. Bei Nichteinhaltung, unabhängig der tatsächlichen Möglichkeit, obliegt es der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer, die Entleerung der Abfallbehälter mittels Bereitstellung gemäß § 24 Abs. 4 zu sichern.

4. Folgende Rechtsgebiete sind für die Beurteilung der Einhaltung der Mindestanforderungen einschlägig

- Arbeitsschutzvorschriften (zum Beispiel Arbeitsschutzgesetz),
- Unfallverhütungsvorschriften, -regeln und -informationen der zuständigen Versicherungsträger,
- Technische Vorschriften und Regelwerke wie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen - RASt 06 oder VDI Richtlinie 2160,
- Verkehrs- und Straßenrecht (zum Beispiel Straßenverkehrsordnung und Sächsisches Straßengesetz).

-

Im Einzelfall können weitere Rechtsgebiete und Einzelnormen zu beachten sein.

II. Standplätze

1. Der Standplatz soll auf dem jeweiligen Grundstück in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges liegen.

2. Für eine ausreichende Standplatzdimensionierung sind mindestens die für Rest- und Bioabfall nach den Vorgaben dieser Satzung notwendigen Abfallbehälter sowie Behälter für die Erfassung von Leichtverpackungen und Altpapier vorzusehen. Das notwendige Abfallbehältervolumen zur Erfassung für überlassungspflichtiges Altpapier und Verpackungsabfälle entspricht mindestens dem für Restabfall notwendigen Volumen.

3. Als Abfallbehältervolumen je Person und Kalenderwoche werden für Restabfälle

- 10 Liter bei Nutzung des Anschlusses durch bis zu 5 Personen,
- 15 Liter bei Nutzung des Anschlusses von 6 bis 10 Personen,
- 20 Liter bei Nutzung des Anschlusses von 11 bis 20 Personen,
- 25 Liter bei Nutzung des Anschlusses von 21 bis 50 Personen,
- 35 Liter bei Nutzung des Anschlusses durch mehr als 50 Personen

tatsächlich durchschnittlich genutzt.

4. Bei der Anlage eines Standplatzes sind neben dem erforderlichen Platzbedarf auch Reserveflächen zum Beispiel für eine spätere Umstellung (auf größere oder zusätzliche Abfallbehälter) oder für Änderungen im Erfassungssystem zu berücksichtigen. Für die Reserveflächen sind mindestens 20 % der notwendigen Standplatzfläche bei Nutzung aller im Holsystem angebotenen Abfallarten (Restabfall, Bioabfall, Leichtverpackungen, Altpapier) zu planen. Der genaue Umfang ist auf Grundlage des Einzelfalls mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt ist berechtigt, auf Grund des Einzelfalls sowie der absehbaren Erfordernisse (beabsichtigte oder auf Grund von Rechtsänderungen notwendige Änderungen in den Erfassungssystemen) abweichende Werte festzulegen.

5. Die Standplätze müssen mindestens folgende Standflächen pro Abfallbehälter gewährleisten

Abfallbehältervolumen in l	Standfläche des Abfallbehälters in mm x mm	Mindestabstand in mm		
		Breite x Tiefe	Vom Abfallbehälterrand zum Standplatzrand	Zwischen mehreren Behältern
80	500 x 605		200	50
120	505 x 605		200	50
240	585 x 770		200	50
660	1380 x 780		200	100
1100	1380 x 1245		200	100
2500	2250 x 1480		200	100

Bei der Erfassung von Leichtverpackungen mittels Säcken ist ein entsprechender Platz auf den Standplätzen einzuplanen, welcher dem Platzbedarf entsprechender Abfallbehälter entspricht.

6. Innerhalb eines Standplatzes müssen, bei Aufstellung mehrerer Abfallbehälter, neben den Standflächen der Abfallbehälter Bewegungsflächen entsprechend der notwendigen Transportwegbreiten Abschnitt IV. Nr. 2 dieser Anlage nutzbar sein. Bewegungsflächen sind die zwischen Abfallbehälterreihen bzw. einer Abfallbehälterreihe und gegenüberliegenden baufesten Einrichtungen liegenden Flächen, die zum Transport der Abfallbehälter genutzt werden. Bei Aufstellung von Abfallbehältern mit unterschiedlichem Volumen ist die erforderliche Transportwegbreite des größten Abfallbehälters maßgeblich.

7. Die Standplätze müssen mit einem harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der für das Absetzen und übliche Abrollen der Abfallbehälter geeignet ist. Rasengittersteine, Rasen- oder Schotterflächen oder ähnliche Bodenbeläge erfüllen diese Anforderung nicht. Für Abfallbehälter bis 240 l können auch sandgeschlämmte Decken eingesetzt werden. Es darf sich auf den Bodenbelägen kein Oberflächenwasser sammeln.

8. Die Entfernung zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges darf

- bei Restabfallsäcken sowie 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehältern 15 m,
- bei 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern 10 m und
- bei 2500-l-Abfallbehältern 5 m

grundsätzlich nicht übersteigen. Maßgeblich für den Standplatz ist der größte Abfallbehälter. Gemessen wird die Entfernung von der Mitte des Standplatzes bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges.

Bei Überschreitung der genannten Entfernungen sind Bereitstellungsflächen nach den Vorgaben in Anlage 2 des Abschnitt III. „Bereitstellungsflächen“ dieser Satzung nachzuweisen.

9. Die Standplätze sollen zu öffentlich gewidmeten Flächen hin mit einem Sicht- und Verwehungsschutz versehen werden.

10. Türen bzw. Tore, welche auf dem Transportweg passiert werden müssen, dürfen den nutzbaren Transportweg nicht einengen und müssen eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m sowie eine lichte Breite aufweisen, welche sich an den Regelungen über Transportwege bemisst.

11. Verschlussene Türen bzw. Tore müssen sich durch den zuständigen Entsorgungsauftragten mit einem technischen Notschlüssel M 8 oder M 10 öffnen lassen, wenn keine Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt.

12. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.

13. Begehbare Räume, in denen Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind sowie die Zugänge dahin, müssen mindestens 2 m hoch sein.

14. Die Standplätze sind von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen.

15. Die Standplätze müssen ausreichend beleuchtet (50 lx) sein. Lichtschalter müssen leicht und gefahrlos betätigt werden können.

16. Bei Nutzung des Volls-service sind die Regelungen des Abschnitt IV. „Transportwege“ vollumfänglich umzusetzen.

III. Bereitstellungsflächen

1. Für Bereitstellungsflächen gelten die Regelungen in Anlage 2 Abschnitt II. Nr. 5, Nr. 7 sowie Nr. 10 bis Nr. 15 dieser Satzung entsprechend.

2. Die Regelungen des Abschnittes IV. „Transportwege“ dieser Anlage sind für Bereitstellungsflächen vollumfänglich einzuhalten.

3. Eine Bereitstellungsfläche ist ausreichend dimensioniert, wenn alle zu entleerenden Abfallbehälter auf dieser Fläche ordnungsgemäß aufgestellt werden können. Bei Entleerung der Abfallbehälter aller zwei Wochen sind je Haushalt (Wohneinheit) 1,4 m² erforderlich. Bei verkürztem Entleerungsturnus ist der Flächenbedarf zu erhöhen. Die Stadt ist berechtigt den notwendigen Flächenbedarf im Einzelfall festzulegen.

4. Die Entfernung zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges darf

- mit Restabfallsäcken sowie 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern 15 m,
- mit 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern 10 m und
- mit 2500-l-Abfallbehältern 5 m

nicht übersteigen. Berücksichtigt wird die Entfernung von der Mitte Bereitstellungsfläche bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges.

IV. Transportwege

1. Der Transportweg für Abfallbehälter darf nicht über Stufen, Rinnen und größere Unebenheiten, einschließlich nicht abgesenkter Bordkanten bei Einsatz von 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern, oder durch Hausgänge bzw. Hausflure führen. 80-l- bis 240-l-Abfallbehälter werden über Bordsteine im öffentlichen Verkehrsraum mit einem maximalen Bordanschlag von 15 cm transportiert. Für 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern sind Absenkungen der Bordsteine im öffentlichen Verkehrsraum entsprechend Abschnitt IV. Nr. 4 dieser Anlage notwendig.

2. Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mindestens

- 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter sowie Restabfallsäcke,
- 0,80 m für 120-l-Abfallbehälter,
- 1,00 m für 240-l-Abfallbehälter,
- 1,50 m für 660-l- und 1100-l-Abfallbehälter und
- 2,50 m für 2500-l-Abfallbehälter

aufweisen.

3. Höhenunterschiede (bei Abfallbehältern bis 240 l über 15 cm, bei 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern über 6 cm) sind durch Rampen (maximale Steigung 10 % bei 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehältern sowie 5 % bei 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern auszugleichen).

4. Bei 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern ist grundsätzlich eine Bordabsenkung auf 4 bis 6 cm erforderlich. Für 2500-l-Abfallbehälter ist der Transportweg ebenerdig zu gestalten.

5. Transportwege sind stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.

6. Für Transportwege gelten die Anforderungen des Abschnitt II. Nr. 7 sowie der Nr. 10 bis 15 dieser Anlage entsprechend. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem zulässigen Gesamtgewicht der Abfallbehälter anzupassen.

V. Zufahrten

1. Zufahrten können mit üblichen zwei- bzw. dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen gemäß DIN EN 1501-1 mit einer Gesamtmasse von 28 t und einer Achslast bis 18 t nur dann befahren werden, wenn diese das tatsächliche, dauernde und gefahrlose Befahren durch die Entsorgungsfahrzeuge ermöglichen. Hierfür müssen insbesondere verkehrsrechtlichen Regelungen (z. B. StVO, StVZO, SächsStrG), bautechnischen Bestimmungen (z. B. RAST 2006) sowie die Vorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger in den jeweils gültigen Fassungen eingehalten werden.

2. Bei Neuanlage, Ausbau oder Sanierung von Zufahrten fallen regelmäßige zuvor bestehende Bestandsschutzregelungen weg. Daher sind zur Befahrung mit den Entsorgungsfahrzeugen bei baulichen Veränderungen bzw. bei der Neuerrichtung von Zufahrten die unter Nr. 1. genannten Vorschriften zu beachten, zum Beispiel, dass

- an nicht durchgängigen Zufahrten eine ausreichende Wendefläche für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge ohne Nachlaufachse vorhanden ist (Nutzung mit max. 2-maligem Zurückstoßen),
- die Zufahrten über eine ausreichende und nutzbare Breite verfügen wird (wobei der anzusetzende Begegnungsfall von der Stadt bestimmt wird),
- die genutzten Verkehrsflächen für eine Gesamtlast von 28 t sowie eine Achslast von 18 t tragfähig ausgebaut sind,
- für den ruhenden Verkehr gesonderte Verkehrsflächen vorgesehen sind oder alternativ verkehrsrechtlich oder baulich Ausweichflächen in ausreichender Größe und Anzahl gesichert sind.

3. Es ist möglich, dass im Einzelfall weitere Vorschriften oder Bestimmungen zu beachten sind. Die Planungen sind mit der Stadt abzustimmen.

4. Eine bestehende genehmigte Feuerwehrzufahrt bedeutet nicht, dass diese auch für Entsorgungsfahrzeuge nutzbar ist.

5. Wird die Zufahrt durch Schrankenanlagen, umlegbare Poller oder ähnliche technische bzw. bauliche Einrichtungen eingeschränkt, können diese nur passiert werden, wenn diese mit den technischen Notschlüsseln M 8 oder M 10 betätigt werden können.

6. Der nächstmögliche Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges bestimmt sich an Hand der Vorgaben der unter Abschnitt I. Nr. 4 in Verbindung mit Abschnitt V. Nr. 1. dieser Anlage genannten Regelwerke. Auf Grund örtlicher Gegebenheiten oder äußerer Einflüsse kann es möglich sein, dass nicht jede öffentlich gewidmete Verkehrsfläche mit Entsorgungsfahrzeugen befahren werden kann (dauerhaft oder zeitweise). In diesem Fall befindet sich der nächstmögliche Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges je nach Einzelfall dauerhaft oder zeitweise am letzten zur Befahrung mit Entsorgungsfahrzeugen geeigneten öffentlichen Straßenabschnitt.

Anlage 3**Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen**

1. Ein EWG entspricht einer Person aus Haushalten mit einem Restabfallanfall von 10 l pro Person und Woche.
2. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt. Die EWG berechnen sich nach branchenspezifischer Faktor x Bezugsgröße.
3. Für nicht in nachfolgender Tabelle aufgeführte Fälle werden Behältervolumen festgesetzt, die sich am Bedarf vergleichbarer Anfallstellen orientieren.

Branche/Grundstücksnutzung	Bezugsgröße	branchenspezifischer Faktor
Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz/Bett	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretungen	je Beschäftigten	0,33
Schulen	je Schüler/-in	0,3
Kindertagesstätten	je Kind	0,25
Speisewirtschaften, Imbissstuben, Tankstellen	je Beschäftigten	4
Speisenherstellung und –verarbeitung (ohne Vor-Ort-Verzehr)	je Beschäftigten	2
Arztpraxen und medizinische Einrichtungen	je Beschäftigten	1
Sporteinrichtungen und Kulturstätten, Museen, Theater	je Beschäftigten	1
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen u. ä. Einrichtungen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Labors und sonstige, die bisher nicht genannt sind	je Beschäftigten	0,5

Dresden, 05. Dezember 2020

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister